

GZ.: BMI-WA 1500/0008-III/6/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 7. August 2017

Betreff: Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde
Nationalratswahl 2017; Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen

ZIRKULATIONSBESCHLUSS vom 9.8.17 **48/49**

Vortrag an den Ministerrat

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 188/2017, ist anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 die Bundeswahlbehörde neu zu bestellen. Sie besteht aus dem Bundesminister für Inneres als Vorsitzenden und Bundeswahlleiter und aus siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzern, darunter zwei Richterinnen und/oder Richter des Dienst- oder Ruhestandes. Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen. Die Mitglieder der Bundeswahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören (§§ 6 und 12 NRWO).

Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer werden aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde festgestellten Stärke berufen. Für die Bundeswahlbehörde können wahlwerbende Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat vertreten sind, aber unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nominieren. Die verbleibende Anzahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer ist dann auf die übrigen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke aufzuteilen (§ 15 Abs. 3 NRWO).

Wahlwerbende Parteien, die keinen Anspruch auf die Berufung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in die Bundeswahlbehörde haben, sind berechtigt, höchstens jeweils zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde zu entsenden (§ 15 Abs. 4 NRWO).

Unter Heranziehung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens ergibt die Berechnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2013, dass die wahlwerbende Partei „NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum“ bei der Berechnung der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörden mit fünfzehn Beisitzerinnen und Beisitzern keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätte.

Nach Belegung eines Sitzes für diese wahlwerbende Partei ergibt die Berechnung mit vierzehn Beisitzerinnen und Beisitzern folgende endgültige Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde:

	SPÖ		ÖVP		FPÖ		GRÜNE		FRANK		NEOS
	1,258.605	1	1,125.876	2	962.313	3	582.657	5	268.679	14	232.946
:2	629.302	4	562.938	6	481.156	7	291.328	12			
:3	419.535	8	375.292	9	320.771	10					
:4	314.651	11	281.469	13							
:5	251.721										

„Sozialdemokratische Partei Österreichs“

4 Beisitzerinnen/Beisitzer

Ersatzbeisitzerinnen/
Ersatzbeisitzer

„Österreichische Volkspartei“

4 Beisitzerinnen/Beisitzer

Ersatzbeisitzerinnen/
Ersatzbeisitzer

„Freiheitliche Partei Österreichs“

3 Beisitzerinnen/Beisitzer

Ersatzbeisitzerinnen/
Ersatzbeisitzer

„Die Grünen – Die Grüne Alternative“

2 Beisitzerinnen/Beisitzer

Ersatzbeisitzerinnen/
Ersatzbeisitzer

„Team Frank Stronach“

1 Beisitzerin/Beisitzer

Ersatzbeisitzerin/

Ersatzbeisitzer

„NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum“ 1 Beisitzerin/Beisitzer

Ersatzbeisitzerin/

Ersatzbeisitzer

Beim Bundeswahlleiter wurden fristgerecht von den Vertrauensleuten der SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde eingebracht. Die im Parlament vertretene wahlwerbende Partei „Team Frank Stronach“ hat keine Beisitzerin oder keinen Beisitzer und keine Ersatzbeisitzerin oder keinen Ersatzbeisitzer für die Bundeswahlbehörde namhaft gemacht. Sollte von dieser Partei in keinem Landeswahlkreis ein Landeswahlvorschlag veröffentlicht werden, so verliert sie den Anspruch auf die Berufung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und einer Ersatzbeisitzerin oder eines Ersatzbeisitzers in die Bundeswahlbehörde. In diesem Fall sind alle Mandate der Beisitzerinnen und Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer neu aufzuteilen (§ 19 Abs. 3 NRWO).

Die Vorschläge zur Berufung der zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie der zwei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer aus dem richterlichen Stand für die Bundeswahlbehörde wurden vom Bundesministerium für Justiz (1 Beisitzerin und 1 Ersatzbeisitzer) und vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes (1 Beisitzer und 1 Ersatzbeisitzer) erstattet.

Weiters sind beim Bundeswahlleiter fristgerecht von folgenden wahlwerbenden Gruppen, die beabsichtigen, bei der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 kandidieren zu wollen, jeweils höchstens zwei Vertrauenspersonen für die Entsendung in die Bundeswahlbehörde namhaft gemacht worden (§ 15 Abs. 4 NRWO):

- „Kommunistische Partei Österreichs“
- „Christliche Partei Österreichs“
- „Für Österreich, Zuwanderungsstopp, Grenzschutz, Neutralität, EU-Austritt“
- „Freie Liste Österreich FLÖ & FPS Liste Dr. Karl Schnell“

Alle Vorschläge sind aus der angeschlossenen Liste ersichtlich.

Die Wahlbehörden haben bis spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag, das ist Dienstag, der 15. August 2017, ihre konstituierende Sitzung abzuhalten (§ 16 Abs. 1 NRWO).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen werden als Beisitzerinnen und Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Beilagen

Mag. Wolfgang Sobotka